



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35
Nummer 7
Mittwoch, den 16. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzaue sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2025	Seite 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2025	Seite 5
Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2025	Seite 6
Bekanntmachung der Aufstellung eines amtsgebietsbezogenen Flächennutzungsplanes für das Amt Schlieben	Seite 7
Stellenausschreibung	Seite 7
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf von Grundstücken	Seite 8
Das Ordnungsamt informiert!	Seite 14
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 15
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 15
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 15
Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben	Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 12.06.2025, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

20.-06./2025 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der enviaM

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der enviaM zur temporären Überlassung einer Geschwindigkeitsmessanlage für den Zeitraum vom 14.07.2025 bis 28.07.2025.

21.-06./2025 Durchführungsbeschluss zur Beantragung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Überdachte Freifläche zur Unterstellung von Kommunaltechnik“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt in ihrer Sitzung am 12.06.2025:

1. Die Umsetzung des Vorhabens „Errichtung einer überdachten Freifläche zur Unterstellung von Kommunaltechnik“ im OT Hohenbucko.
2. Die Beantragung der erforderlichen Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

22.-06./2025 Nutzung gemeindlicher Flächen und Einrichtungen für die Veranstaltung „Mittsommer“ am 21.06.2025

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt Folgendes:

1. Die Gemeinde Hohenbucko stellt dem Verein Dorfleben Hohenbucko e.V. für die Durchführung der Veranstaltung „Mittsommerfest“ am 21.06.2025 den Sportplatz in 04936 Hohenbucko, Schulstraße (vorderer Teil) zur Verfügung.
2. Als Parkfläche für Veranstalter und Besucher, stellt die Gemeinde Hohenbucko den östlichen Bereich des Feuerwehrübungsplatzes (Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 648) zur Verfügung. Es wird ausschließlich darauf verwiesen, dass der westliche Teil weder befahren, noch als Parkfläche genutzt werden darf. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Schulstraße. Dabei ist die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.
3. Die Gemeinde Hohenbucko stellt dem Veranstalter die Toiletten in der Turnhalle zur Verfügung. Die Aufsicht und Reinigung haben eigenverantwortlich zu erfolgen. Für die Inanspruchnahme der Toilettenanlage ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
4. Seitens des Veranstalters ist der Brandschutz sicherzustellen, speziell dass Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit ungehindert agieren können.
5. Es sind die hygiene- und gaststättenrechtlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten sicherzustellen.
6. Die Gemeinde Hohenbucko übernimmt keine Haftung und keine Gewähr für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung.
7. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet weiterer Zustimmungen, Genehmigungen und der Erfüllung sonstiger Rahmenbedingungen.

23.-06./2025 Umsetzung sowie Festlegung der technischen Spezifikationen für die Sanierung der Fußgängerbrücke über den Dorfgraben im Bereich der Bundesstraße 87, Ortsteil Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt in Ihrer Sitzung am 12.06.2025 folgendes:

1. Die Umsetzung der Sanierung der Fußgängerbrücke über den Dorfgraben im Bereich der Bundesstraße 87, Ortsteil Hohenbucko.
2. Von einer Verrohrung des Grabens wird, trotz Vorhandensein einer wasserrechtlichen Genehmigung, abgesehen.
3. Die Holzteile der Brücke werden durch Stahlseile mit den Abmessungen 2.400 x 7.000 mm ersetzt.
4. Die Montage erfolgt in Eigenleistung durch die Gemeinde Hohenbucko, eine Vergabe an externe Dienstleister ist nicht vorgesehen.
5. Für die Materialbeschaffung ist durch das Amt Schlieben ein entsprechendes Vergabeverfahren im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung durchzuführen.

24.-06./2025 Vergabe von Lieferleistungen über Stühle und Tische für das Freizeitzentrum Proßmarke (Verg.-Nr. 11/25)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Lieferleistungen über Stühle und Tische für das Freizeitzentrum Proßmarke (Verg.-Nr. 11/25).

25.-06./2025 Beschaffung von zwei Verkehrsspiegeln zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im OT Hohenbucko, Schliebener Straße

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Beschaffung von zwei Verkehrsspiegeln zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Schliebener Straße im Ortsteil Hohenbucko.

26.-06./2025 Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines gebrauchten Rasenmähertraktors mit Mulcheinrichtung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines gebrauchten Rasenmähertraktors mit Mulcheinrichtung.

27.-06./2025 Verkauf des Aufsatzstreuers für das Kommunalfahrzeug „Multicar“ der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf des Aufsatzstreuers für das Kommunalfahrzeug „Multicar“ der Gemeinde Hohenbucko.

28.-06./2025 Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung einer kommunalen Teilfläche des in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, gelegenen Flurstücks 899 in Verbindung mit einer Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 899

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung einer kommunalen Teilfläche des in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, gelegenen Flurstücks 899 in Verbindung mit einer Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 899.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 23.06.2025, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen

11.-04./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Hauptstraße 20 für das Gut Ulmenhof im OT Polzen, Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 347

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Hauptstraße 20 für das Gut Ulmenhof im OT Polzen, Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 347.

12.-04./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Hauptstraße 18 für das Dorfgemeinschaftshaus im OT Polzen, Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 238

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Hauptstraße 18 für das Dorfgemeinschaftshaus im OT Polzen, Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 238.

13.-04./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Hauptstraße 27 A für das Flurstück 79/3, Flur 2, Gemarkung Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Hauptstraße 27 A für das Flurstück 79/3, Flur 2, Gemarkung Polzen.

14.-04./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Jagsaler Weg 1 A für das Flurstück 210, Flur 2, Gemarkung Malitschkendorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Jagsaler Weg 1 A für das Flurstück 210, Flur 2, Gemarkung Malitschkendorf.

15.-04./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Kolochauer Straße 7 für das „alte Dorfgemeinschaftshaus“ im OT Malitschkendorf, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Hausnummer Kolochauer Straße 7 für das „alte Dorfgemeinschaftshaus“ im OT Malitschkendorf, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344.

16.-06./2025 Aufhebung der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Kremitzau vom 17.03.2025

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Aufhebung der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Kremitzau vom 17.03.2025.

17.-06./2025 Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

18.-06./2025 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 29/1 in der Gemarkung Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 29/1 in der Gemarkung Polzen von insgesamt 420 m².

19.-06./2025 Festlegung einer Kautionszahlung bei Abschluss von Mietverträgen für Wohnungen in der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Festlegung einer Kautionszahlung bei Abschluss von Mietverträgen für Wohnungen in der Gemeinde Kremitzau.

20.-06./2025 Vergabe zum Neubau einer barrierefreien Bushaltestelle inklusive Wendeschleife im OT Malitschkendorf (Verg.-Nr. 13/25)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe zum Neubau einer barrierefreien Bushaltestelle inklusive Wendeschleife im OT Malitschkendorf (Verg.-Nr. 13/25).

21.-06./2025 Vergabe von Asphaltanierungen im OT Polzen (Hauptstraße und Ziegeleiweg)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Asphaltanierungen im OT Polzen (Hauptstraße und Ziegeleiweg).

22.-06./2025 Vergabe 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde Kremitzau.

23.-06./2025 Verkauf einer Teilfläche von ca. 420 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 29/1

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 420 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 29/1.

24.-06./2025 Abschluss eines Pachtvertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Kremitzau und der Burgwall Agrar GmbH Malitschkendorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Pachtvertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Kremitzau und der Burgwall Agrar GmbH Malitschkendorf.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 24.06.2025, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen

- 43.-06./2025

Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Frankenhain, Flur 2, Flurstück 42/6
- Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 375 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Frankenhain, Flur 2, Flurstück 42/6.
- 44.-06./2025

Vergabe von Straßenreparaturarbeiten (am Durchlass) zwischen Werchau und Wildenau
- Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten (am Durchlass) zwischen Werchau und Wildenau.
- 45.-06./2025

Vergabe zur Reparatur der Laufbahn in der Grund- und Oberschule in Schlieben
- Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe zur Reparatur der Laufbahn in der Grund- und Oberschule in Schlieben.
- 46.-06./2025

Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Stadt Schlieben
- Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Stadt Schlieben.
- 47.-06./2025

Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Frankenhain, Flur 2, Flurstück 42/6
- Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 375 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Frankenhain, Flur 2, Flurstück 42/6.
- 48.-06./2025

Abschluss eines Pachtvertragsverhältnisses zwischen der Stadt Schlieben und der Burgwall Agrar GmbH Malitschkendorf
- Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Burgwall Agrar GmbH Malitschkendorf.
- 49.-06./2025

Beschluss zur Verlängerung von Pachtverhältnissen
- Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Verlängerung von Pachtverhältnissen für gemeindeeigene Flächen in der Gemarkung Schlieben.

Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 13.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	7.688.000,00 €
Aufwendungen	8.088.300,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	7.688.000,00 €
ordentliche Aufwendungen	8.088.300,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Gesamtergebnis	-400.300,00 €
2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	8.705.500,00 €
Auszahlungen	9.350.000,00 €
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.627.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.869.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	618.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.465.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	460.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	14.900,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-644.500,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage bzw. die differenzierte Amtsumlage, für auf den Bauhof übertragene Aufgaben, auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgeblichen Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Umlage	Festsetzung
1. Amtsumlage	38,010 v.H.
2. Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben	10,261 v.H.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 265.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 460.000,00 € festgesetzt.

§ 6

- 1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 100.000,00 € auf 500.300,00 €
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:

Schlieben, den 27.05.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 19.06.2025 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau vom 23.06.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.600.800,00 €
Aufwendungen	1.575.700,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	1.600.800,00 €
ordentliche Aufwendungen	1.575.700,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Gesamtergebnis	25.100,00 €

2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	2.751.200,00 €
Auszahlungen	2.793.900,00 €
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.409.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.341.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.341.400,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.452.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-42.700,00 €

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2026 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	315 v.H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	460 v.H.
3. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- 1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 50.000,00 Euro
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000,00 € festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:

Schlieben, den 23.06.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 25.06.2025 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	4.900.800,00 €
Aufwendungen	5.585.700,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	4.895.600,00 €
ordentliche Aufwendungen	5.584.300,00 €
außerordentliche Erträge	5.200,00 €
außerordentliche Aufwendungen	1.400,00 €
Gesamtergebnis	-684.900,00 €

2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	8.961.500,00
Auszahlungen	10.054.600,00
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.298.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.747.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.663.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.282.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.600,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-1.093.100,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v.H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	475 v.H.
3. Gewerbesteuer	324 v.H.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 571.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 100.000,00 € auf -788.700,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:

Schlieben, den 05.05.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 24.06.2025 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30

- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung der Aufstellung eines amtsgebietsbezogenen Flächennutzungsplanes für das Amt Schlieben

Amt Schlieben

Beschluss-Nr. 06.-05./2025

Bezeichnung

Aufstellung eines amtsgebietsbezogenen Flächennutzungsplanes für das Amt Schlieben

Beschluss

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt in seiner Sitzung am 13.05.2025 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das Amtsgebiet Schlieben bestehend aus der Stadt Schlieben sowie den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB.

Sachverhalt

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aktuell besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Amtsgebiet Schlieben, sondern nur für einen Teil der Stadt Schlieben (Wirksamkeit 19.09.2000) sowie für den Ortsteil Polzen der Gemeinde Kremitzau (Wirksamkeit 14.12.2001).

Um künftig eine städtebaulich geordnete gesamträumliche Entwicklung für das gesamte Amtsgebiet Schlieben zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans erforderlich. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne (verbindlicher Bauleitplan) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) zu entwickeln sind. Die bestehenden Flächennutzungspläne sollen durch den neuen Flächennutzungsplan ersetzt werden. Gemäß § 204 Abs. 1 BauGB sollen benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht. Die Übertragung der Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung an das Amt Schlieben wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie die Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa 2022 beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Amtsgebiet Schlieben die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennut-

zung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der fünf Amtsgemeinden in den Grundzügen darzustellen.

Im Jahr 2022 hat das Amt Schlieben ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2040 (INSEK) erarbeitet, das durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschlossen wurde. Das INSEK stellt eine wichtige konzeptionelle Grundlage für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans dar.

Der Flächennutzungsplan soll den Planungshorizont des Amtes Schlieben bis zum Jahr 2045 darstellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans wird durch das MIL gefördert.

Schlieben, 13.05.2025

gez. Benesch
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan:



Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht **ab sofort**, zur regelmäßigen Unterhaltsreinigung des Kita-/Schulkomplexes Hohenbucko **und ab dem 01.10.2025** für die Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben

zwei Reinigungskräfte (m/w/d)
in Teilzeit.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344
(Kolochauer Straße 7, 04936 Kremitzau / OT Malitschkendorf)

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster
am Rand des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebietes gelegenes und mit einem früheren Freizeitzentrum / Gemeindezentrum (Baujahr ca. 1960 / Modernisierung ca. 2010) bebautes Grundstück

Grundstücksgröße:

2.602 m²

Mindestverkaufspreis:

70.000,00 €

Erschließungszustand:

Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen: Wasser- und Abwasseranschluss (Anschlussgebühr nicht mehr erforderlich), Energieversorgung, Straßenbeleuchtung und Zuwegung, Erschließung mit Glasfaseranschluss demnächst.

Weitere Hinweise:

lastenfrei, keine bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnisse

Vergabekriterien:

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Kaufpreis

- Gebot unter dem Mindestverkaufspreis von 70.000,00 €
- Gebot zum Mindestverkaufspreis von 70.000,00 €
- Gebot bis 125 % des Mindestverkaufspreises von 70.000,00 €
- Gebot über 125 % des Mindestverkaufspreises von 70.000,00 €

2. Nutzung des Objektes als Wohn- oder Geschäftsgrundstück

- keine Angaben
- Geschäftsgrundstück
- Wohn-/und Geschäftsgrundstück
- Wohngrundstück

3. Örtlicher Bezug zur Gemeinde Kremitzau

- kein Bezug zum Amt Schlieben/Gemeinde Kremitzau
- ehemals/bereits ortsansässig im Amt Schlieben
- ehemals/bereits ortsansässig in der Gemeinde Kremitzau

4. Eigentum des Bieters

- Bieter besitzt Bauland in den Ortslagen der Gemeinde Kremitzau
- Bieter besitzt kein Bauland in der Gemeinde Kremitzau

5. soziales Engagement

- keine Mitgliedschaft in ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen
- Mitgliedschaft in ortsansässigen Vereinen/vereinsähnliche Zusammenschlüsse / Interessengemeinschaften

Entsprechende Angaben sind vom Bieter der Bewerbung beizufügen.
Erreichen mehrere Bieter die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 15.08.2025 – 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

- Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20 möglich.
- Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.
- Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.



Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks

Lage: Bahnhofstraße, 04936 Kremitzau / OT Kolochau

Katasterdaten: Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 539

Grundstücksgröße: 1.007 m² (Vermessung bereits erfolgt)

Beschreibung: Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 3 Jahren)

Verkaufspreis: mind. Bodenrichtwert (Bauland Kolochau 16,00 €/m²)
zzgl. bereits entstandener Vermessungskosten i. H. v. 3.790,08 € sowie
zzgl. Notarkosten und Kosten Grundbuchamt

Erschließungszustand: medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen
Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend
Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet

Kaufangebote: bis zum 31.07.2025 an das Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Gemeinde Kremitzau behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.



Karte: © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0, Daten geändert

Gemeinde Kremitzau**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks**

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2
1 Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 1.950 m² (Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 61 und 62 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 367).

Verkaufspreis:

Mindestgebot 15,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasser- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung:

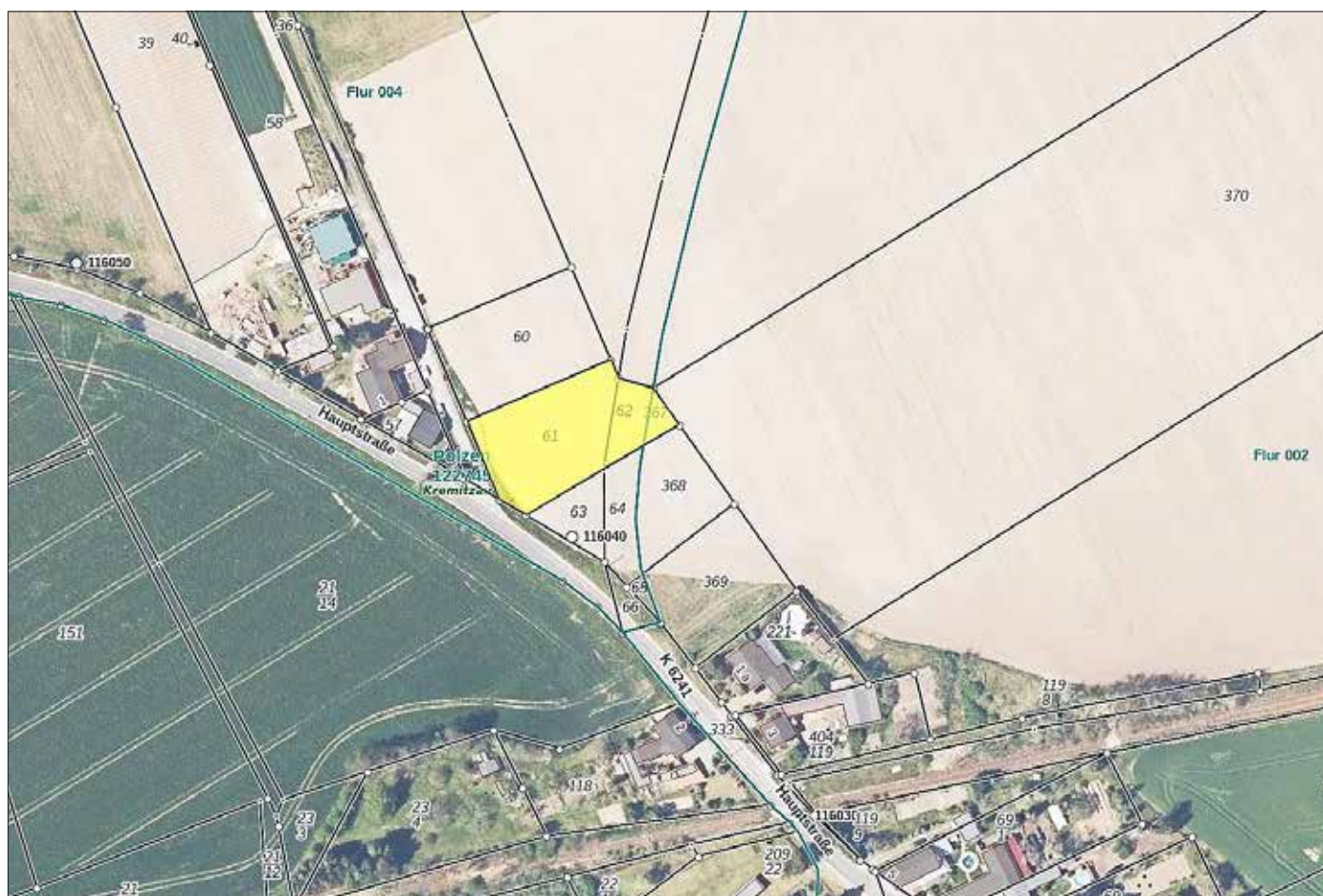
Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportliches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 31.07.2025, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.



Gemeinde Kremitzau**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks**

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2
1 Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 1.787 m² (Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 63 und 64 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 368).

Verkaufspreis:

Mindestgebot 15,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasser- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung:

Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportliches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 31.07.2025, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.



Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Naundorfer Straße, 04936 Schlieben/ OT Berga
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 28
Grundstücksgröße:	970 m ²
Beschreibung:	Das Grundstück liegt im Innenbereich (Bebauungsverpflichtung innerhalb von 3 Jahren). Eine Vermessung des Grundstücks ist nicht erforderlich.
Verkaufspreis:	Mindestgebot 15,00 €/m ² (Bodenrichtwert für Gemarkung Schlieben/OT Berga, WA (allgemeines Wohngebiet) gemäß Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Elbe – Elster vom 08.02.2024) zzgl. Notarkosten bzw. alle mit dem Grundstückskauf anfallenden Kosten
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 28 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebotes endet am 31.07.2025 – 10:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstückes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vorortbesichtigung kann angeboten werden. Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.



Stadt Schlieben

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Baugrundstücks

Lage: Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga

Katasterdaten: Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 113

Grundstücksgröße: ca. 1.000 m² (Vermessung erforderlich)

Beschreibung: Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)

Verkaufspreis: mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m²) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.500,00 €)

Erschließungszustand: medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen
Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend
Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet

Kaufangebote: bis zum 31.07.2025 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist das Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften - Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.



Karte: © Amt Schlieben 2025 | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

Stadt Schlieben**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks**

Die Stadt Schlieben / OT Wehrhain schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Stadt Schlieben / OT Wehrhain, Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 (Wehrhainer Lindenstraße 33 in 04936 Schlieben / OT Wehrhain)

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster

in zentraler Lage des bebauten Gemeindegebiets gelegenes und mit einem alten Schulgebäude nebst Schlauchturm bebautes Grundstück

Grundstücksgröße:

510 m²

Verkehrswert:

71.200,00 €

Erschließungszustand:

Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen mit Wasser- und Abwasseranschluss, Energieversorgung anliegend.

Objektbeschreibung:

erbaut Anfang des 20. Jahrhunderts, Grundstück (ehemaliges Schulgebäude) mit nebenstehendem Schlauchturm (Baujahr ca. 1970), teilsaniert (Fenster und Dachdeckung im Jahr 2002), beengte Außenanlage, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut

Besonderheiten:

Bodendenkmal

Die Veräußerung / Vergabe des Grundstücks erfolgt unter Nennung des Kaufpreises sowie unter Vorlage eines Konzepts für die zukünftige Nutzung.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 31.07.2025 – 11:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abbrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.

Das Ordnungsamt informiert!**Straßenreinigung**

Die meisten Bewohner/innen des Amtes Schlieben freuen sich über ihren gepflegten Ort und achten entsprechend auf ihr Wohnumfeld. Für dieses Engagement ein Dankeschön. Allerdings stellt das Ordnungsamt des Amtes Schlieben auch fest, dass einigen Bürger/innen die Pflichten der Straßenreinigung nicht bekannt sind. Die Straßenreinigung gehört grundsätzlich zu den Pflichten der Grundstückseigentümer/Anlieger. Aspekte wie Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Ortsbildes stehen hierbei im Vordergrund.

Um die Sauberkeit unserer Straßen und Wege zu gewährleisten, muss jeder seine Aufgaben erfüllen. Anders als die meisten Städte und Gemeinden erheben die Gemeinden des Amtes Schlieben keine gesonderten Straßenreinigungsgebühren. Dies ist nur möglich, weil die Reinigungsaufgabe auf die Grundstückseigentümer/Anlieger übertragen und in der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde des Amtes Schlieben geregelt ist.

Unter anderem sind die Eigentümer/Anlieger verpflichtet, den Rinnstein regelmäßig von Gras, Unkraut, Unrat sowie Sand und Streugut zu reinigen, um einen störungsfreien Abfluss von Regenwasser sicherstellen zu können. Dies gilt auch für den Gehweg. Des Weiteren haben Anlieger von Grünanlagen, Anpflanzungen und Rabatten deren sachgerechte Pflege zu gewährleisten.

Lichtraumprofil

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass immer mehr Grundstückseigentümer ihre Pflicht vernachlässigen, Sträucher, Hecken und Büsche, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, zurückzuschneiden. In den Straßenbereich oder auf den Gehweg ragender Bewuchs beeinträchtigt die Sichtverhältnisse und behindert das Gehen auf dem Gehweg. Es ergeht der dringende Hinweis an alle Grundstückseigentümer, regelmäßig den Bewuchs der Grundstücke so zu verschneiden, dass Behinderungen für den Fußgänger und eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.

Die Straßenreinigungspflicht gemäß Straßenreinigungssatzung sowie die Verkehrssicherungspflicht gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung besteht im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer/Anlieger wegen Gebrechlichkeit, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen selbst nicht in der Lage ist, diese Arbeiten auszuführen.

Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben hat die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung der Pflichten durchzusetzen.

Die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Schlieben sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit können Sie auf der Internetseite des Amtes Schlieben, www.amt-schlieben.de, nachlesen.

Nachrichten anderer Behörden und Verbände



**Gewässerverband
Kleine Elster - Pulsnitz**
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)



Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2025 bis zum 28. Februar 2026 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S. 14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die

Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 02. Juni 2025

Brödnö
Verbandsvorsteher

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel. 03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Zahnarztpraxis R. Löffler, Schlieben 11.08.2025 – 22.08.2025

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Das Bürgerbüro im Verwaltungsanbau kann zu folgenden Öffnungszeiten aufgesucht werden:

!!!Neue Öffnungszeiten im Bürgerbüro ab 01.03.2025!!!

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind auch telefonisch, postalisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356 - 0
Fax (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen

- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte